

war keine Rede mehr; der Erzbischof richtete dafür jährlich zweimal „Synodalschreiben“ (Frühlings- und Herbstmandate) an den Clerus. Die Verwaltungsgeschäfte vereinigten sich immer mehr in der Hand des Generalvicars und seines geistlichen Beamtenschafts, des Consistoriums. Der im Staatswesen überhandnehmende Centralismus und Bureaucratismus hatte so auch in der Kirche Eingang gefunden; dabei war diese aber unvermerkt in eine durchgängige Abhängigkeit vom Staate gerathen. Außerlich waren die Ehren des geistlichen Amtes noch gestiegen; die „erneuerte Landesordnung“ Ferdinands II. wies dem jeweiligen Erzbischof, der jetzt den Titel Primas regni zu führen hatte, sowie den künftigen Diöcesanbischöfen und gewissen anderen Dignitären („Landesprälaten“) Sitz und Stimme im böhmischen Landtage an. Cardinal Harrach hatte nach Auscheidung der zwei neuen Diöcesen aus der Erzdiöcese gleichsam zum Ersatz das Fürstbisthum Orient erhalten. Nach der Bestimmung von demselben nahm er noch in Rom zum dritten Male Theil an der Papstwahl. Auf der Rückreise starb er in Wien. Der bald darauf ernannte und in Rom auch confirmirte 41. Johannes Wilhelm Tiefenbach, Graf von Kolowrat, starb 1668 noch vor der Consecration. Darauf folgte 42. Mathias Ferdinand Sobel von Witenberg (1669 bis 1675), Benedictiner, zuletzt Bischof von Königsgrätz. Unter ihm wurde das kaiserliche Reformationswerk noch durch „Revisitationen“ und Missionen von Kreis zu Kreis fortgeführt; auch hielten geistliche Commissare Convocationen der Pöbte und Pfarrer ab, um die Durchführung der Verordnungen zu überwachen. Der Erzbischof führte die noch jetzt üblichen Paschalconsecrationen ein, d. h. ziffermäßige Ausweise, die jeder Seelsorger jährlich zur Osterzeit über den Stand seiner Pöbte abzufassen und einzusenden hatte, damit auf Grund derselben die nöthigen Requisitionen an den weltlichen Arm gestellt werden konnten. 43. Johannes Friedrich Graf von Waldstein (1675 bis 1694), gleichfalls vordem Bischof von Königsgrätz, ein überaus frommer Mann, der die besonders durch die fremden Priester aufgebrauchten Verschönerungen im Ritus abzustellen bemüht war und ein Rituale Romano-Fragense einföhrte, kam bereits mehrfach mit der weltlichen Gewalt in Conflict, zuerst wegen Verletzung der kirchlichen Steuerfreiheit, dann wegen Einschränkung des privilegium fori durch Zuweisung der Criminalfälle des Clerus an den weltlichen Richter mittels kaiserlichen Rescriptes von 1688 und wegen Behinderung der kirchlichen Jurisdiction. Das kaiserliche Patronat hatte sich bald zu einer Art Obererbkopat ausgebildet; aber auch die kleineren Patrone nahmen sich dem Clerus wie dem Volke gegenüber oft sehr viel heraus. 44. Johannes Joseph Graf von Breuner (1695—1710), bisher Weihbischof in Olmütz, mußte sich weitere Einschränkung der kirchlichen Immunität durch Zu-

weisung der persönlichen Streitfachen des Clerus vor den weltlichen Richter 1698 gefallen lassen. Eine directe Besteuerung der kirchlichen Güter schob er noch hinaus durch das erweiterte Angebot freiwilliger Beiträge. Bei den Patronen setzte er die Dotirung von vielen neuen Pfarreien durch. 45. Ferdinand Graf von Rhuenburg (1711 bis 1731), zuletzt Fürstbischof von Saibach, kam wegen der Pest erst 1714 dauernd nach Prag. Während seit 1717 wiederholte kaiserliche Regermandate und 1718 eine allgemeine kaiserliche Visitation die während des Erbfolgekrieges wieder aufgekommene protestantische Propaganda bekämpften, suchte der Erzbischof durch bessere Belehrung (Einföhrung des Prager Catechismus 1722), durch neue Vermehrung der Pfarreien und Klöster wie durch Förderung der Andacht (Feier der Heiligspöchung Johannes' von Nepomuk 1729) die Religion im Lande zu heben. Die kaiserlichen Verordnungen in kirchlichen Dingen, besonders über die Verwaltung des Kirchenvermögens, nahmen zu. 46. Daniel Joseph Mayer von Mayern (1731—1733), von armen Bürgersleuten stammend, hatte als junger Priester Hunderte von Irrgläubigen in den Grenzgegenden am Erzgebirge befehrt, wurde 1701 Dompropst und 1711 Weihbischof; 1732 bestätigte er eine Regel für Einsiedler, die durch Anton Stöck, einen Schullehrer aus Gabel, verfaßt war. Bald entstanden im Lande eine ansehnliche Anzahl neuer Einsiedeleien, und auch die älteren wurden nach dieser Regel umgestaltet, welche sie alle in einen Verband brachte und unter einen erzbischöflichen Visitator stellte (Joseph II. hob später nicht weniger als 83 Einsiedeleien in Böhmen auf). Unter den ausgezeichneten Erlassen dieses Erzbischofs finden sich auch solche gegen Wülberei und Tabaksmuggel, eigentlich kaiserliche Patente, die ihren Weg durch die erzbischöfliche Kanzlei nahmen. Nach Daniel Josephs baldigem Tode wurde der Leitmeritzer Bischof Johannes Adam Graf Bratislaw von Witrowitz zum Nachfolger ernannt, starb aber plötzlich noch vor der Confirmation. Darauf folgte 47. Moriz Gustav Graf von Manderstsch (1733—1763). Er war früher Propst am Dom und bei St. Gereon in Köln, dann Bischof von Wiener-Neustadt gewesen. Karl VI. hatte ihn 1733 bereits zum Erzbischof von Palermo ernannt, als Prag erlöhigt wurde. Im J. 1733 und später noch mehrmals wurden die kaiserlichen Maßregeln zur Unterdrückung der Häresie erneuert; aber auch die kaiserlichen Verordnungen in sacris und circa sacra mehrten sich: 1749 wurde das Placetum regium eingeföhrte, 1750 eine kaiserliche (noch jetzt zu Recht bestehende) Stola-Tagordnung aufgestellt, 1753 die bischöfliche Jurisdiction in Ehefachen auf das rein geistliche Gebiet eingeschränkt u. s. f. 48. Anton Peter Graf Prichowitsch von Prichowitz (1763 bis 1793), Zögling des Collegium Germanicum, seit 1746 dem Prager Domcapitel angehörend, wurde auf Ansuchen des Erzbischofs Manderstsch